

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00622 vom 11. Februar 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00622

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00622 du 11 février 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00622 del 11 febbraio 2014

Regeste

Kündigung | [Der Beschwerdeführer war Studierender eines Lehrgangs für quereinsteigende angehende Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Zürich. In diesem Rahmen war er für das Schuljahr 2013/2014 an einer Schule im Kanton Zürich tätig. Am 11. Februar 2014 löste der Beschwerdegegner das Anstellungsverhältnis per 21. Februar 2014 auf. Die Vorinstanz trat auf den dagegen erhobenen Rekurs des seit einiger Zeit in einer deutschen Grossstadt wohnhaften Beschwerdeführers androhungsgemäss nicht ein, da dieser trotz mehrfacher Aufforderungen - zuletzt in einer auf diplomatischem Weg zugestellten Verfügung - innert Frist keine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnet habe.] Eine Mitarbeiterin der Vorinstanz kommunizierte im Anschluss an die Einreichung des Rekurses mehrfach per E-Mail mit dem Beschwerdeführer, um von diesem eine Zustelladresse in der Schweiz zu erlangen (§ 6b Abs. 1 VRG). Da dies nicht fruchtete, wurde er zur Bezeichnung einer solchen Adresse mittels eingeschriebener Sendung und schliesslich mit auf diplomatischem Weg zugestellter Verfügung aufgefordert. Diese nahm er am 7. August 2014 in Empfang. Am 14. August 2014 meldete sich der Beschwerdeführer - wiederum per E-Mail - bei der erwähnten Mitarbeiterin und gab an, er habe eine Postumleitung eingerichtet; sie könnten "fortan seine Zürcher Adresse" verwenden, die Post werde "dies dann weiterleiten" (E. 2.3). Nach Erhalt dieser E-Mail meldete sich die Vorinstanz nicht mehr bei ihm, sondern fällte, da sie die angebliche "Zürcher Adresse" in ihren Akten nicht fand, Ende September 2014 einen Nichteintretensentscheid, den sie im Amtsblatt des Kantons Zürich publizierte. Der Beschwerdeführer durfte jedoch, insbesondere nachdem er zuvor mehrfach per E-Mail mit der Mitarbeiterin der Vorinstanz kommuniziert hatte, in guten Treuen davon ausgehen, dass er mit seiner E-Mail die ihm gesetzte Frist gewahrt habe und die Vorinstanz nun über die von ihr verlangte Zustelladresse verfüge. Die Vorinstanz hätte unter diesen Umständen beim Beschwerdeführer nachfragen müssen. Mit dem ohne weiteres gefällten Nichteintretensentscheid verletzte sie den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV (E. 2.4 f.). Die Angelegenheit ist daher zur materiellen Behandlung zurückzuweisen (E. 3). Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2014.00622 Urteil der 4. Kammer vom 1. April 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Gerichtsschreiberin Viviane Eggenberger. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen Volksschulamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner,

betreffend Kündigung, hat sich ergeben: I. A war Studierender eines Programms für "quereinsteigende" angehende Lehrpersonen ("Quest") an der Pädagogischen Hochschule Zürich und als "Quest-Studierender im Vikariatsstatus" angestellt. Am 11. Februar 2014 kündigte das Volksschulamt des Kantons Zürich das Anstellungsverhältnis per 21. Februar 2014. Mit Verfügung vom 26. März 2014 bestätigte es diese Kündigung. II. A. Hiergegen rekurrierte A mit am 28. April 2014 bei der Bildungsdirektion eingegangenem Schreiben. Als Anschrift gab er dabei eine Adresse in einer deutschen Grossstadt an. Am 29. April 2014 erklärte eine Mitarbeiterin des Rechtsdiensts des Generalsekretariats der Bildungsdirektion A telefonisch, er habe im Rahmen des von ihm angestrebten Verfahrens eine Zustelladresse in der Schweiz anzugeben. Diesbezüglich führten A und die erwähnte Mitarbeiterin vom

E. 7

August 2014 an seinem ausländischen Wohnsitz in Empfang. In seiner E-Mail 14. August 2014 forderte er die Mitarbeiterin der Vorinstanz, mit der er zuvor schon per E-Mail Kontakt gehabt hatte, auf, "fortan die Anschrift von Zürich" zu verwenden; "die Post leitet dies dann weiter". 2.4 Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid fest, ihr sei keine Anschrift von Zürich bekannt. Obwohl die dem Verwaltungsgericht eingereichten vorinstanzlichen Akten in der Tat keine Hinweise auf eine Anschrift des Beschwerdeführers in Zürich enthalten, ist davon auszugehen, dass er sehr wohl über eine solche verfügte. Jedenfalls dürfte er während seiner Anstellung an einer Schule im Kanton Zürich kaum aus einer deutschen Grossstadt angereist sein, um Unterricht zu erteilen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner sehr wohl über eine andere, jedenfalls zu einem früheren Zeitpunkt gültige Adresse des Beschwerdeführers verfügte, sich eine solche in dessen Dossier daher hätte finden lassen. Wie eine Notiz der Mitarbeiterin der Vorinstanz ebenso wie deren Vernehmlassung deutlich machen, hat allerdings die Vorinstanz wohl auch nach der E-Mail des Beschwerdeführers vom 14. August 2014 – wenn überhaupt – lediglich in den ihr vorliegenden Akten nach einer Schweizer bzw. Zürcher Adresse gesucht, mithin im Personalstammblatt (mit Stand 18. Juli 2014) und in der ursprünglichen Verfügung des Beschwerdegegners vom 26. März 2014. Beide Dokumente enthalten bereits die Adresse des Beschwerdeführers in der deutschen Grossstadt, ebenso danach die Rekurschrift. Der Beschwerdeführer, ein juristischer Laie, ging nach seiner E-Mail vom 14. August 2014 davon aus, dass er mit der Mitteilung, man dürfe seine Zürcher Adresse verwenden, seiner Pflicht zur Bezeichnung einer Zustelladresse nachgekommen sei. Auch wenn die elektronische Kommunikation keine schriftliche darstellt, so versteht sich dies für einen Laien heutzutage nicht zwingend von selbst. Beim Beschwerdeführer hatte zudem aufgrund des Umstands, dass er zuvor mehrmals mit der Vorinstanz auf diesem Weg kommuniziert hatte und von dieser zunächst auch auf diesem Weg gebeten worden war, eine Zustelladresse zu bezeichnen, sehr wohl der Eindruck entstehen können, dass die elektronische Form der Kommunikation grundsätzlich genüge (was sie für die Vorinstanz ja auch getan hätte, wäre der Beschwerdeführer der Bitte zu jenem Zeitpunkt nachgekommen). Davon hatte er umso mehr ausgehen können, als auch in der Verfügung vom 27. Juni 2014 nicht etwa eine unterzeichnete Eingabe verlangt worden war (wie dies nachmals beispielsweise für die Beschwerdeschrift der Fall war [vgl. oben III Abs. 2]). Mit dem Hinweis auf seine Zürcher Adresse sowie darauf, dass er eine Postumleitung eingerichtet habe, gab der Beschwerdeführer jedenfalls zu erkennen, dass er sich nicht etwa weigere, eine Zustelladresse zu nennen. Einen Grund, daran zu zweifeln, dass er tatsächlich eine solche Postumleitung eingerichtet hatte, gab und gibt es nicht. Jedenfalls durfte der

Beschwerdeführer, als er nach dem Absenden dieser E-Mail von der Vorinstanz nichts mehr hörte, in guten Treuen davon ausgehen, dass damit die Angelegenheit " erledigt " sei bzw. er die Frist gewahrt habe und die Vorinstanz nun über die von ihr verlangte Zustelladresse verfüge. 2.5 Der in Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) verankerte allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr und richtet sich an Behörden wie Privat e. Für den Bereich des öffentlichen Rechts bedeutet er, dass Behörden und Private in ihren Rechtsbeziehungen aufeinander Rücksicht zu nehmen haben (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 622 ff.). Vor dem Hintergrund des Dargelegten hätte sich die Vorinstanz im Anschluss an die E-Mail d es Beschwerdeführer s nochmals an diesen wenden, bei ihm bezüglich der in Frage stehenden Zürcher Adresse nachfragen und ihn darauf hinweisen müssen, dass diese Form der Mitteilung in Anbetracht der Verfügung vom 27. Juni 2014 nicht (mehr) genüge. Mit dem ohne weiteres gefällten Nichteintretensentscheid jedenfalls verletzte sie den Grundsatz von Treu und Glauben. 3. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, d er Rekursentscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen . 4. Da vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen davon auszugehen ist, dass d er Streitwert auch Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. oben 1.2) , besteht für die Parteien keine Kostenfreiheit (§ 65a Abs. 3 VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). 5. Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen den vorliegenden Entscheid zulässig, sofern der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt (Art. 85 Abs. 1 lit. b e contrario des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Hiervon ist nach dem Gesagten auszugehen (vgl. oben 1.2). Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.